S 9 U 66/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 66/95
Datum	03.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 33/00 U-PKH
Datum	19.03.2001

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Staatskasse vom 15.03.2000 wird der Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 03.03.2000 geÃ¤ndert. Dem Beschwerdegegner wird fÃ¼r das vor dem Sozialgericht Leipzig anhÃ¤ngig gewesene Verfahren Prozesskostenhilfe gegen Zahlung von monatlichen Raten in HÃ¶he von 350,- DM, beginnend am 01.05.2001 gewÃ¤hrt.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig im Beschwerdeverfahren ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ohne Ratenzahlung. In dem dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden Hauptsacheverfahren hat der KlÃ¤ger und Beschwerdegegner (Bg.) die ErhÃ¶hung der aufgrund einer anerkannten LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit gewÃ¤hrten Rente begehrt.

Nachdem die Beklagte im Hauptsacheverfahren mit Bescheid vom 08.06.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.1995 die beantragte ErhÃ¶hung der Rente verweigert hatte, hat der Bg. am 17.05.1995 Klage vor dem Sozialgericht

Leipzig (SG) erhoben. Mit Schreiben vom 12.07.1996 hat sich Rechtsanwalt H â¦, Geithain als ProzessbevollmÃ¤chtigter angezeigt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt. Nach DurchfÃ¼hrung von Ermittlungen hat das SG mit Beschluss vom 03.03.2000 PKH ohne Ratenzahlung bewilligt und mit Urteil vom 05.04.2000 die Klage abgewiesen.

Mit Schreiben vom 10.03.2000 ist durch die Bezirksrevisorin am SÃ¤chsischen Landessozialgericht Beschwerde gegen den Beschluss vom 03.03.2000 eingelegt worden mit dem Begehren der Bewilligung von PKH mit monatlicher Ratenzahlung. Das SG hat der Beschwerde mit VerfÃ¼gung vom 20.03.2000 nicht abgeholfen.

Nach Ansicht der BeschwerdefÃ¼hrerin (Bf.) kann vom Gesamteinkommen des Bg. in HÃ¶he von 2.596,19 DM lediglich ein Betrag von 672,- DM (Â§ 115 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozessordnung â ZPO -) und ein weiterer Betrag von 400,- DM (hÃ¤lftige Miete â Â§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) abgesetzt werden, so dass ein einzusetzendes Einkommen i.H.v. 1.524,19 DM verbleibe und Bewilligung von PKH in monatlichen Raten mÃ¶glich sei.

Aus der vom Bg. vorgelegten ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Anlagen, insbesondere dem Rentenbescheid der Bundesknappschaft vom 30.06.2000 ergibt sich, dass er seit 01.09.2000 Ã¼ber eine Altersrente in HÃ¶he von monatlich netto 2016,05 DM und eine Unfallrente in HÃ¶he von monatlich netto 595,47 DM bezieht. Der Mietzins (inkl. Betriebskostenvorauszahlung) fÃ¼r die von ihm und seiner Ehegattin bewohnte Wohnung betrÃ¤gt 800,- DM. Der Bg. hat angegeben, er trage hiervon 400,- DM. Ferner hat er mitgeteilt, dass er mit seiner Ehefrau in GÃ¼tertrennung lebe.

Hinsichtlich weiterer finanzieller Belastungen hat er vorgetragen, die AOK Finsterwalde pfÃ¤nde jeweils einen Betrag von 553,70 DM von seiner monatlichen Altersrente. Aus einem Schreiben des RentenversicherungstrÃ¤gers des Bg. vom 03.08.1999 an diesen ergibt sich insoweit, dass ein Betrag von monatlich 553,70 aufgrund eines Verrechnungsersuchens der AOK fÃ¼r das Land Brandenburg von der Altersrente des Bg. einbehalten wird. Des Weiteren hat der Bg. u. a. eine AbtretungserklÃ¤rung vom 16.03.1999 vorgelegt, wonach er monatlich 1.500,- DM von seinem Renteneinkommen an Frau Christa Walther abtritt. In der AbtretungserklÃ¤rung wird Bezug genommen auf einen Vollstreckungsbescheid vom 18.07.1997 Ã¼ber eine Forderung i. H. v. 89.842,80 DM gegen die Ehefrau des Bg. Ferner hat der Bg. einen Darlehensvertrag Ã¼ber einen PKW vorgelegt, in dem seine Ehefrau als Schuldnerin ausgewiesen ist sowie Telefon- und Stromrechnungen. Nach Angaben des Bg. bezieht seine Ehegattin eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber 1.908,45 DM.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die PKH-Beiakte des SG verwiesen.

II.

Die fristgemÃ¤Ã erhobene und auch sonst zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet.

Dem Bg. ist PKH gegen Zahlung von monatlichen Raten in HÃ¶he von 350,- DM zu gewÃ¤hren.

GemÃ¤Ã Â§ 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) gelten hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen PKH bewilligt werden kann, die Vorschriften der Â§Â§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Nach Â§ 114 ZPO wird PKH nur bewilligt, wenn die ProzessfÃ¼hrung erfolgversprechend erscheint und der Beteiligte die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Â§ 115 ZPO regelt nÃ¤her, in welchen FÃ¤llen die PKH zu versagen und in welchen FÃ¤llen sie gegen Raten oder ohne Ratenzahlung zu bewilligen ist. Insoweit ist in Â§ 115 Abs. 1 ZPO bestimmt, welche BetrÃ¤ge vom Einkommen abgesetzt werden kÃ¶nnen. Â§ 115 Abs. 2 ZPO bestimmt darÃ¼ber hinaus, dass VermÃ¶gen einzusetzen ist, soweit dies zumutbar ist. GemÃ¤Ã Â§ 115 Abs. 3 ZPO wird PKH nicht bewilligt, wenn die Kosten der ProzessfÃ¼hrung vier Monatsraten und die aus dem VermÃ¶gen aufzubringenden TeilbetrÃ¤ge voraussichtlich nicht Ã¼bersteigen.

Nach den Unterlagen Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Bg. ist davon auszugehen, dass er die Kosten fÃ¼r das Verfahren vor dem SG nur in monatlichen Raten von 350,- DM tragen kann. Er verfÃ¼gt zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber ein monatliches Einkommen in HÃ¶he von 2.057,82 DM (Altersrente in HÃ¶he von 2016,05 DM zuzÃ¼glich 595,47 DM abzÃ¼glich des verrechneten Betrages in HÃ¶he von 553,70 DM). Von diesem Einkommen ist nach Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO ein eigener Unterhaltsfreibetrag in HÃ¶he von nunmehr 676,00 DM abzusetzen, ferner nach Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 400,- DM (anteilige Miete).

Nicht als besondere Belastung (Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 ZPO) abgesetzt werden kann ein Betrag in HÃ¶he von 1.500,- DM aufgrund der AbtretungserklÃ¤rung vom 16.03.1999, da die Abtretung wÃ¤hrend des laufenden sozialgerichtlichen Verfahrens erklÃ¤rt wurde. Ferner kÃ¶nnen Belastungen der Ehefrau des Bg. nicht berÃ¼cksichtigt werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der Bg. Aufwendungen hinsichtlich des Unterhaltes seiner Ã¼ber eigenes Einkommen verfÃ¼genden Ehegattin hat, da, sofern aus dem Vollstreckungsbescheid vom 18.07.1997 vollstreckt wird, jedenfalls die PfÃ¤ndungsgrenzen des Â§ 850c ZPO i. V. m. Â§ 850 Abs. 2 ZPO zu beachten sind. Die geltend gemachten Stromkosten kÃ¶nnen ebenfalls nicht abgesetzt werden, da Stromkosten in der Regel im Unterhaltspauschbetrag enthalten sind (Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 1999, Â§ 115 Rn. 11). FÃ¼r die Absetzung von Telefonkosten existiert keine Rechtsgrundlage.

Soweit der Bg. Ratenzahlung an seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten in HÃ¶he von 100,- DM monatlich geltend macht, ist dies nicht belegt. Der Bg. hat insoweit trotz Nachfrage durch das Gericht lediglich einen Ãberweisungsbeleg Ã¼ber 100,00 DM vom Konto seiner Ehefrau auf das Konto seines ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 01.02.2000 vorgelegt, auf dem "Rechnung vom 29.11.1999" vermerkt ist.

Somit ergeben sich ein einzusetzendes Einkommen in HÃ¶he von 991,82 DM und

nach der Tabelle zu Â§ 115 ZPO eine Ratenzahlungsverpflichtung von monatlich 350,00 DM.

Ein nach Â§ 115 Abs. 2 ZPO einsetzbares VermÃ¶gen ist nicht vorhanden.

Die Bewilligung der PKH kann nicht nach Â§ 115 Abs. 3 ZPO versagt werden, obwohl die Kosten der ProzessfÃ¼hrung vier Monatsraten nicht Ã¼bersteigen. Kosten der ProzessfÃ¼hrung sind jedenfalls die Rechtsanwaltskosten. HierfÃ¼r ist im Regelfall die MittelgebÃ¼hr nach Â§ 116 Abs. 1 Nr. 2 BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung (BRAGO) zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer und Unkostenpauschale nach Â§ 26 Satz 2 BRAGO in HÃ¶he von insgesamt 777,20 DM anzusetzen. Hieraus errechnen sich weniger als vier Monatsraten. Jedoch darf das Beschwerdegericht auf die Beschwerde der Staatskasse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vÃ¶llig aufheben, da die Beschwerde gem. Â§ 127 Abs. 3 Satz 2 ZPO nur darauf gestÃ¼tzt werden kann, dass die Partei nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen Zahlungen zu leisten hat (vgl. BGH NJW 1993, 135 und SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 13.01.1999, Az.: L 3 B 8/98 AL-PKH).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024